

Synopse

Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Sportstätten

Bisherige Nutzungs- und Entgeltordnung (a.F.)	Neue Nutzungs- und Entgeltordnung (n.F.)	Anmerkungen
Aufgrund der §§ 2, 72 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008, hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 24. November 2010 folgende Ordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Markkleeberg beschlossen	Auf der Grundlage der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 15 Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 27.6.2025 (SächsGVBl. S. 285) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Sportstätten beschlossen:	<i>Anpassung an aktuelle Gesetzesfassungen</i>

1. Allgemeines Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind alle Sportanlagen, welche sich im Eigentum bzw. der Verfügungsberechtigung der Stadt Markkleeberg befinden, ausgenommen die Freibäder.	Abschnitt I Nutzung § 1 Gegenstand (1) Die Sportstätten der Großen Kreisstadt Markkleeberg dienen in erster Linie zur Durchführung des Schulsports. Weiterhin dienen sie der Förderung der städtischen Vereine sowie zu sportlichen und sonstigen Zwecken in der Großen Kreisstadt Markkleeberg. (2) Die Große Kreisstadt Markkleeberg stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, einzelnen Personen, sonstigen Personengruppen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gewerblichen und sonstigen Nutzern zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.	§ 2 a.F.
2. Nutzungsberechtigte 2.1. Die Sportanlagen stehen den Schulen, Sportvereinen, Jugend- und Freizeitvereinen und Jugend- und Freizeitgruppen, welche ihren Sitz in der Stadt Markkleeberg haben, für Übungszwecke und zum Austragen von	§ 2 Geltungsbereich (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Großen Kreisstadt Markkleeberg als öffentliche Einrichtungen unterhaltenen Sportstätten und die als	§ 1 a.F. <i>Neu: Trennung zwischen Sportstätten, für die die Nutzungs- und Entgeltordnung gilt bzw. nicht gilt.</i>

Wettkampfveranstaltungen und anderen, die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Veranstaltungen mit sportlichem und / oder kulturellem Charakter zur Verfügung. 2.2. Sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen kann eine Nutzung gestattet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer bereits nach Ziffer 2.1. gestatteten Nutzung möglich ist. 2.3. Eine nichtschulische Benutzung der Sportanlagen darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen. Diese besitzen grundsätzlich Vorrang.	Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Sportstätten. Die Sportstätten der Großen Kreisstadt Markkleeberg sind aus Anlage 1 ersichtlich. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. (2) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für a) das Sportbad Markkleeberg, b) Sportstätten freier und privater Träger und c) Sportstätten des Landes und des Bundes.	
3. Nutzungsberechtigung 3.1. Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. seines Beauftragten. Diese ist schriftlich beim Sachgebiet Schulen, Kindertagesstätten und Sport der Stadt Markkleeberg zu beantragen. 3.2. Der Antragsteller ist nach Erhalt einer Zustimmung nach Ziffer 3.1. verpflichtet, einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag mit der Stadt Markkleeberg abzuschließen, welchem diese Benutzungsordnung zugrunde liegt.	§ 3 Zweck der Sportstätten (1) Zweck ist die a) Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), b) Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), c) Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und d) Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO). (2) Mit der Sportstätte ist die Große Kreisstadt Markkleeberg selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	<i>Neu</i>

3.3. Bei Vertragsabschluss erhält der Nutzungsberechtigte eine Benutzerkarte ausgehändigt oder wird in ein Benutzerbuch bzw. in einen Benutzungsplan eingetragen. Benutzerkarten sind bei Kontrollen vorzulegen. 3.4. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, und hat dies der Antragsteller zu vertreten, ist der Oberbürgermeister bzw. sein Beauftragter berechtigt, die erteilte Zustimmung zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. 3.5. Über die Benutzung von Sportanlagen können mit Vereinen langfristige Verträge abgeschlossen werden. Dies gilt nicht für die ausschließlich schulsportlich genutzten Anlagen. 3.6. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages nach Ziffer 3.5. und auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage in einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.		
4. Art und Umfang der Nutzung 4.1. Die Nutzung der Sportanlage schließt die Benutzung der dazugehörigen Räumlichkeiten, insbesondere der Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein. 4.2. Die Dauer der Nutzung richtet sich nach den im Vertrag vereinbarten Nutzungszeiten.	§ 4 Vergabe und Überlassung (1) Die Vergabe von Sportstätten erfolgt schuljahresbezogen auf Antrag. Nutzer ist derjenige, dem die Sportstätte von der Großen Kreisstadt Markkleeberg überlassen wird.	§ 2 a.F. <i>Neu:</i> • Vergabe erfolgt schuljahresbezogen auf Antrag; der Nutzer erhält die überlassene Sportstätte. • Schulbetrieb hat Vorrang; Rangfolge: 1) Schulsport, 2) Stadtvereine, 3)

4.3. Die Nutzungszeiten für die Sportanlagen werden in einem Benutzungsplan durch das Sachgebiet Schulen, Kindertagesstätten und Sport der Stadt Markkleeberg festgehalten.	(2) Der Schulsport hat Vorrang vor allen anderen Nutzern. Die Rangfolge der verbleibenden Nutzer ist absteigend: a) Sportvereine der Stadt Markkleeberg b) Sportvereine außerhalb der Stadt Markkleeberg c) Sonstige Nutzer (3) Nutzer dürfen grundsätzlich überlassene Sportstätten nicht Dritten überlassen, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist. (4) Zur Überlassung für sportliche Zwecke im Sinne von § 3 wird zwischen der Großen Kreisstadt Markkleeberg und dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Überlassung für andere Zwecke als im Sinne von § 3 erfolgt im Rahmen gesonderter Verträge. Wird einem Antrag auf Überlassung nicht stattgegeben, erhält der Antragsteller hierüber schriftlich Bescheid. (5) Zur Aufstellung von Stunden- und Belegungsplänen für die Sportstätten haben die Schulen ihre Stundenanforderungen für den Sportunterricht sowie für außerunterrichtlichen Sport, insbesondere im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagesangeboten, der Großen	<i>Sportvereine außerhalb der Stadt, 4) sonstige Nutzer.</i> • <i>Überlassene Sportstätten dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden, außer vertraglich anders vereinbart.</i> • <i>Nutzungsverträge für sportliche Zwecke gemäß § 3; andere Zwecke über gesonderte Verträge.</i> • <i>Schulen müssen Stundenpläne vorlegen (für Sportunterricht, AGs, GTAs); aufgestellte Belegungspläne der Stadt gelten als Überlassung, keine gesonderten Anträge/Verträge der Schulen nötig.</i>
--	--	--

	Kreisstadt Markkleeberg mitzuteilen. Die von der Großen Kreisstadt Markkleeberg aufgestellten Belegungspläne gelten für die Schulen als Überlassung der entsprechenden Sportstätte. Gesonderten Antragstellungen sowie gesonderten Nutzungsverträgen bedarf es hierzu nicht. (6) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung einer Sportstätte besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten für sportliche Zwecke im Sinne von § 3 bzw. für andere Zwecke besteht nicht.	
5. Rechte und Pflichten der Benutzer 5.1. Die Hausordnungen der Sportanlagen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsverträge. 5.2. Der Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln, so dass Beschmutzungen und Beschädigungen nicht entstehen können. Die Sportanlage ist nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand an die Stadt zu übergeben. 5.3. Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und dergleichen in den	§ 5 Bedarfsmeldung und Antrag (1) Die Schulen haben bezüglich der Sportstätten ihren Bedarf für das kommende Schuljahr bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, schriftlich der Großen Kreisstadt Markkleeberg mitzuteilen. (2) Für andere regelmäßig wiederkehrende Nutzungen als die gemäß Abs. 1 ist die Überlassung mit einem vollständig ausgefüllten Antragsformular für das folgende Schuljahr schriftlich bis zum 30. Juni bei der Großen Kreisstadt Markkleeberg zu beantragen.	<i>Neu</i> <i>u.a. konkrete Anmeldefristen</i>

Sportanlagen ist nur mit Zustimmung des Sachgebietes Schulen, Kindertagesstätten und Sport zulässig. Die erteilte Zustimmung ersetzt nicht eventuell notwendige behördliche Genehmigungen, welche der Benutzer auf seine Kosten zu beantragen hat.	(3) Für nicht regelmäßig wiederkehrende Nutzungen besteht keine datumsbezogene Antragsfrist. Die Antragstellung sollte jedoch frühestmöglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich erfolgen.	
6. Haftung 6.1. Die Stadt Markkleeberg überlässt die Sportanlagen in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Benutzer ist jedoch verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und insbesondere die Einrichtungen, Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind dem Sachgebiet Schulen, Kindertagesstätten und Sport oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. 6.2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Markkleeberg an den überlassenen Sportanlagen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB. 6.3. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder,	§ 6 Nutzungszeiten (1) Bei der Nutzung von Sportstätten durch Schulen richtet sich die Nutzungszeit nach dem Stunden- und Belegungsplan. (2) Bei anderen Nutzungen als denen gemäß Abs. 1 wird die Nutzungszeit im Nutzungsvertrag oder in einem gesonderten Vertrag geregelt. (3) Die Nutzungszeiten sind Bruttozeiten und beinhalten grundsätzlich das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn dadurch die Nutzung der Sportstätte für andere Nutzungen nicht blockiert wird. (4) Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.	§ 4 a.F. <i>Die aktuellen Nutzungsverträge werden nach Nutzungs- und Entgeltordnungsbeschluss überarbeitet und an die Regelungen der Nutzungs- und Entgeltordnung angepasst.</i>

Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Geräte und Zufahrtswege stehen. 6.4. Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen. 6.5. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.		
7. Benutzungsentgelte 7.1. Für die außerschulische Benutzung der Sportanlagen ist ein Benutzungsentgelt nach dem jeweils geltenden Tarif zu zahlen. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. 7.2. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren. 7.3. Zur Zahlung des Entgeltes ist grundsätzlich der Benutzer verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.	§ 7 Pflichten des Nutzers (1) Der Nutzer erkennt die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung der genutzten Sportstätte verbindlich an und hat für ihre Beachtung durch Teilnehmer, Besucher und beauftragte Dritte zu sorgen. (2) Der Nutzer hat im Antrag seine verantwortlichen Personen zu benennen. Bei erstmaliger Nutzung der Sportstätte durch den Nutzer und bei erstmaliger Verantwortlichkeit einer verantwortlichen Person gemäß Satz 1 muss sich die	<i>Neu: Verantwortliche Person ist als Ansprechpartner für die Stadt zu benennen.</i> <i>Neu: Pflichten von Nutzern werden nun konkreter geregelt als bisher (§ 5 a.F.).</i>

	verantwortliche Person durch den Hausmeister, Hallen- oder Platzwart im Umgang mit der Einrichtung und den vorhandenen Geräten und Anlagen unterweisen lassen. Die Bedienung haustechnischer Anlagen darf ausschließlich durch die verantwortliche Person und nur insoweit erfolgen, wie eine Unterweisung stattgefunden hat. (3) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher eigener Anlagen (z. B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung etc.), Veränderungen an den Ausstattungen oder die Nutzung der in der Sportstätte vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Großen Kreisstadt Markkleeberg zulässig. (4) Die Sportstätte darf von dem Nutzer, dessen Mitgliedern, Besuchern von Veranstaltungen des Nutzers und beauftragten Dritten nur im Beisein einer benannten verantwortlichen Person betreten werden. Der Nutzer hat abzusichern, dass sich nur der in Satz 1 benannte Personenkreis in der Sportstätte aufhält. (5) Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur dem Nutzer und den unmittelbar Beteiligten (z. B. Schülern, Vereinsmitglieder, Betreuer, Übungsleiter) gestattet.	
--	---	--

	(6) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung aufgetretenen Schäden und schwere Unfälle unverzüglich - spätestens am nächsten Arbeitstag – der Großen Kreisstadt Markkleeberg mitzuteilen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, insbesondere, weil von ihnen Gefahren ausgehen oder Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich dem Hausmeister, Hallen oder Platzwart sowie telefonisch oder per E-Mail der Großen Kreisstadt Markkleeberg anzuzeigen. Sind bei einer Nutzung besondere Vorkommnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 aufgetreten, ist dies im Falle einer unmittelbar daran anschließenden Nutzung der verantwortlichen Person des nachfolgenden Nutzers mitzuteilen. (7) Der Nutzer ist verpflichtet, die erfolgte Nutzung einschließlich von Unfällen, Havarien, Schäden und anderen besonderen Vorkommnissen unverzüglich in das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis (Hallenbuch o. ä.) einzutragen. (8) Nach jeder Nutzung sind die Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Sportstätte in nicht ordnungsgemäßigem Zustand vorgefunden	
--	--	--

	werden, ist ein entsprechender Vermerk im Verzeichnis gemäß Abs. 7 vorzunehmen. (9) Sportgeräte und andere Gegenstände dürfen durch den Nutzer in die Sportstätte gebracht und für die Zeit der Nutzung verwendet sowie bei wiederkehrender Nutzung dort verwahrt werden, soweit dies im Nutzungsvertrag oder im gesonderten Vertrag vereinbart wurde. Die Sportgeräte und anderen Gegenstände sind an dem dafür vorgesehenen Ort so unterzubringen, dass sie andere Nutzer weder gefährden noch behindern. Die Große Kreisstadt Markkleeberg haftet nicht für Beschädigung oder Verlust eingebrachter, verwendeter oder verwahrter Sportgeräte und anderer Gegenstände außer bei nachgewiesenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 3 gilt auch für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände und Kleidungsstücke. (10) Nicht mit in die Sportstätten gebracht werden dürfen: a) Waffen, Sprengmittel oder Feuerwerkskörper, b) sonstige gefährliche Gegenstände, wie Flaschen, Krüge, Becher und Dosen, die aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Materialien hergestellt sind,	
--	---	--

	c) Sucht- und Rauschmittel jeglicher Art und d) Tiere. (11) Kraftfahrzeuge, Räder und Roller aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen und nicht mit in die Sportstätten zu bringen. Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. (12) Bei der Verwendung von Haftmitteln wie z. B. Magnesia, Wachs u.ä. für Bälle etc. ist die Verschmutzung des Hallenbodens, der Fußböden und Einrichtungsgegenstände zu vermeiden. Entstandene Verschmutzungen sind vom Nutzer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Nutzer seiner unmittelbaren Beseitigungspflicht nicht nach, ist er verpflichtet, alles daraus entstehenden Reinigungskosten zu tragen. Weiterhin wird auf § 9 verwiesen. (13) Der Nutzer hat bei der Nutzung insbesondere Sorge zu tragen für: a) die Einhaltung der vertraglich festgelegten Nutzung, b) die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Sportstättenbereich, c) das Verschließen der Fenster, Türen und Tore nach Beendigung der Nutzung,	
--	---	--

	d) das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen nach Beendigung der Nutzung, e) die sparsame Nutzung der Energiequellen und f) das ordnungsgemäße Verlassen der Sportstätten nach Beendigung der Nutzung. (14) Die nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen. Der Nutzer hat insbesondere die ordnungsbehördlichen Vorschriften – u.a. die Vorschriften für den Brandschutz – zu beachten. Er hat sich und seine Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.	
8. Verwaltung und Zuständigkeit 8.1. Die Verwaltung der Sportanlagen obliegt dem Sachgebiet Schulen, Kindertagesstätten und Sport der Stadt Markkleeberg. 8.2. Die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung - wie Hausmeister und	§ 8 Sperrung (1) Die Sportstätten können trotz erfolgter Überlassung aus wichtigem Grund jederzeit von der Großen Kreisstadt Markkleeberg gesperrt oder anderweitig vergeben und überlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn	<i>Neu</i> <i>Stadt behält sich in bestimmten Fällen vor, die Nutzung einzuschränken oder zu untersagen.</i>

Hallenwarte – sind Beauftragte des Sachgebietes Schulen, Kindertagesstätten und Sport der Stadt Markkleeberg. Sie üben das Hausrecht aus und können Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, aus den Sportanlagen verweisen. 8.3. Der Benutzer hat den nach Ziffer 8.2. Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen zu gewähren.	a) an der Sportstätte größere Schäden bestehen oder zu erwarten sind oder b) die Sportstätte für eine Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für die Große Kreisstadt Markkleeberg benötigt wird. (2) Die Sportstätten können weiterhin während festgelegten Sperrzeiten, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, Wartungen oder Grundreinigungen, gesperrt werden. (3) Der von der Sperrung oder anderweitigen Vergabe betroffene Nutzer wird frühestmöglich informiert. Der Nutzer kann keinen Ersatz oder Schadensersatzansprüche aus der Sperrung oder anderweitigen Überlassung geltend machen.	
9. Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Markkleeberg vom 18. März 2009 außer Kraft.	§ 9 Rücktritt, Kündigung (1) Die Große Kreisstadt Markkleeberg ist berechtigt von einem Nutzungsvertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. (2) Dies gilt insbesondere dann, wenn a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstößt,	<i>Neu</i> <i>Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeit des Nutzungsvertrages durch die Stadt. Näheres (z.B. Fristen, Schriftlichkeit) wird im Nutzungsvertrag geregelt.</i>

	b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Großen Kreisstadt Markkleeberg vorliegt oder zu befürchten ist, c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder d) der Nutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühr länger als drei Monate in Verzug ist. (3) Dem Nutzer stehen in den Fällen nach Abs. 2 keine Ersatzansprüche gegenüber der Großen Kreisstadt Markkleeberg zu.	
	§ 10 Haftung (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Großen Kreisstadt Markkleeberg für Schäden an der Sportstätte einschließlich anderen Einrichtungen und Geräten, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstanden sind. Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch das Wirken seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltung oder der beauftragten Dritten entstanden sind. Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, besteht keine Haftung des Nutzers. Die Beurteilung,	§ 6 a.F.

	ob normaler Verschleiß vorliegt, obliegt der Großen Kreisstadt Markkleeberg. (2) Der Nutzer stellt die Große Kreisstadt Markkleeberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung überlassener Sportstätten, einschließlich der überlassenen sowie eigenen Sport- und anderer Gegenstände, entstehen. Die Haftungsfreistellung gemäß Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Großen Kreisstadt Markkleeberg. (3) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Zeit der Nutzung aufrecht zu erhalten. Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung hat grundsätzlich bei Antragstellung durch Vorlage einer Kopie der Police, spätestens aber mit Vertragsabschluss zu erfolgen. Ausreichend im Sinne von Satz 1 sind für Personenschäden eine Deckungssumme von 2 Mio. Euro und für Sachschäden ebenfalls eine Deckungssumme von 2 Mio. Euro.	<i>Neu: verpflichtender Abschluss einer Haftpflichtversicherung.</i>
--	---	---

	(4) Die Haftung der Großen Kreisstadt Markkleeberg als Gebäudeeigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt von den genannten Bestimmungen unberührt.	
	§ 11 Werbung und gewerbliche Tätigkeit (1) Werbung und gewerbliche Tätigkeiten sind im Antrag anzugeben und bedürfen einer besonderen Vereinbarung im Nutzungsvertrag oder im sonstigen Vertrag. Das gilt insbesondere für a) Anbringen von Werbung, b) Anbringen von mobiler und fester Plakatierung, c) Erhebung von Eintrittsgeldern oder d) Ausführen gewerblicher Tätigkeiten. (2) Vereinbarungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen für diese Tätigkeiten. (3) Ausgeschlossen ist die Werbung für Zigaretten und Tabakwaren, bei Kinder- und Jugendveranstaltungen auch Werbung für alkoholische Getränke. (4) Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus den Sportstätten zu entfernen.	Neu

	§ 12 Hausrecht (1) Die Bediensteten der Stadtverwaltung Markkleeberg sowie von der Stadtverwaltung Markkleeberg beauftragte Personen üben in den Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten. (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Hallen- oder Sportplatzordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu verweisen. (3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Hallen- oder Sportplatzordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Große Kreisstadt Markkleeberg je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch einzelner oder aller Sportstätten ausgeschlossen werden.	§ 8 a.F. <i>Neu: Ausschluss von Nutzung der Sportstätte je nach Schwere des Verstoßes.</i>
	§ 13 Datenschutz	<i>Neu</i>

	Die Große Kreisstadt Markkleeberg erhebt und speichert die für die Vergabe und Abrechnung notwendigen Daten des Nutzers. Rechtsgrundlage, Zweck, Speicherdauer und Betroffenenrechte ergeben sich aus der Datenschutzinformation der Großen Kreisstadt Markkleeberg.	
	Abschnitt II Entgelt § 14 Erhebung von Nutzungsentgelt (1) Auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und den dazugehörigen Entgelttarifen wird für die Benutzung der städtischen Sportstätten ein nach Nutzergruppen und Nutzungsart gestaffeltes Nutzungsentgelt erhoben. Die einzelnen Nutzergruppen und Entgelttarife ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und der Anlage 1. (2) Das Entgelt gemäß Anlage 1 unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 UStG der Umsatzsteuer. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist in den in Anlage 1 aufgeführten Entgelte enthalten. (3) Für die Ermittlung der Höhe des zu zahlenden Entgelts sind die im Antrag beantragten und genehmigten Zeiten	§ 7 a.F. <i>Neu: Nutzungsentgelt unterliegt Umsatzsteuer.</i> <i>Neu</i>

	maßgebend. Die tatsächliche Inanspruchnahme bleibt unbeachtet, wenn nicht spätestens zwei Wochen im Voraus die Nutzung schriftlich bei der Großen Kreisstadt Markkleeberg storniert wurde. (4) Nutzungsbeeinträchtigungen können anteilig berücksichtigt werden. (5) Bei Überschreitung der im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeit wird jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nachberechnet.	<i>Neu</i> <i>Neu</i>
	§ 15 Entstehung und Fälligkeit von Nutzungsentgelt (1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der genehmigten Nutzung. (2) Die Nutzungsentgelt wird seitens der Stadt gesondert in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit ergibt sich aus der Rechnung. Sie beträgt zwei Wochen nach Rechnungsausstellung.	§ 7 a.F. <i>Konkrete Regelungen im Nutzungsvertrag</i>
	§ 16 Entgeltschuldner (1) Entgeltschuldner nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist der zur Nutzung	§ 7 a.F.

	berechtigten Nutzer gemäß des Nutzungsvertrages. (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner. (3) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und ausschließlich gemeinnützigen bzw. allgemein förderwürdigen Zwecken kann die Große Kreisstadt Marktleeburg den Nutzer ganz oder teilweise von der Entgeltspflicht befreien. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht, wenn schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit betroffen sind und nicht ausschließlich Interessen des Antragstellers. Eine teilweise Befreiung ist bis zu 50% des nach Anlage 1 dieser Entgeltordnung festgesetzten Nutzungsentgelts möglich. Eine teilweise bzw. vollständige Befreiung muss schriftlich beantragt und begründet werden. Zur Nachweisführung der Gemeinnützigkeit ist der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.	<i>Neu</i> <i>Unter bestimmten Bedingungen kann in Einzelfällen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Ob und wie hoch die jeweilige Befreiung ist, liegt im Ermessen der Stadt.</i>
	§ 17 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die	§ 9 a.F.

	Ordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Markkleeberg vom 24. November 2010 außer Kraft.	
--	--	--